

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

I. Allgemeine Bestimmungen für Produktionen und Broadcast Services

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB") der NEP Switzerland AG mit Sitz in Volketswil, Schweiz (hiernach "NEP") regeln die Geschäftsbedingungen mit ihren Kunden.
- 1.2 Diese AVB sind auf sämtliche in Einzelverträgen vereinbarten Lieferungen und Leistungen der NEP anwendbar.
- 1.3 Die Kapitel dieser AVB mit besonderen Bestimmungen für Kauf von audiovisueller Technik (nachfolgend "AV-Technik") (Kapitel II), Miete von AV-Technik und Lizenzen (Kapitel III), sowie die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen (Kapitel IV) kommen nur, aber immer dann zur Anwendung, wenn entsprechende Leistungen in Einzelverträgen bestellt und vereinbart werden. Ohne solche besonderen Vereinbarungen begründen die genannten Kapitel II bis IV keine eigenständige Pflicht der NEP zur Erbringung der entsprechenden Leistungen.

2. Einzelvereinbarungen und Rangfolge

- 2.1 Diese AVB sind integrierender Bestandteil der jeweiligen Einzelvereinbarung zwischen der NEP und ihren Kunden, welche die Lieferungen und Leistungen der NEP festhalten.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen diesen AVB und den Einzelvereinbarungen haben die Einzelvereinbarungen Vorrang vor den Bestimmungen dieser AVB.
- 2.3 Mit Unterzeichnung der Einzelvereinbarung nimmt der Kunde diese AVB in der jeweils gültigen Ausgabe verbindlich an.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden sind hiermit wegbedungen.

3. Angebot der NEP und Annahme durch den Kunden

- 3.1 Soweit im Angebot der NEP an den Kunden nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt NEP ab Datum des Angebots während 30 Tagen an ihrem Angebot gebunden. NEP behält sich geringfügige, technisch bedingte Abweichungen von dem Angebot oder den Austausch eines geplanten Betriebsmittels auch nach Annahme durch den Kunden vor. NEP weist den Kunden auf solche Abweichungen hin.
- 3.2 Bis zur Unterzeichnung einer Einzelvereinbarung können sich die Parteien ohne finanzielle Entschädigungsfolgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

4. Leistungsumfang

- 4.1 NEP erbringt dem Kunden die in den Einzelvereinbarungen spezifizierten Lieferungen und Leistungen.
- 4.2 Die Einzelvereinbarung beschreibt das Dienstleistungspaket der NEP und enthält unter anderem die detaillierte Leistungsbeschreibung sowie die messbaren Parameter für die Leistungserbringung, das Inventar, die Mengengerüste, die Vergütung etc. Wird keine schriftliche Einzelvereinbarung ausgefertigt, richtet sich der Leistungsumfang der NEP nach der Auftragsbestätigung der NEP.
- 4.3 Der Kunde nimmt das Angebot oder die Auftragsbestätigung der NEP mit seiner Unterschrift an. Solange keine Unterschrift geleistet ist, kann NEP die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen zurückbehalten.

5. Ausführung

- 5.1 NEP hat die vereinbarten Lieferungen und Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen. Die geschuldete Leistung bemisst sich an den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten technischen und weiteren Spezifikationen und gemäss der dort beschriebenen Abläufen.
- 5.2 NEP zeigt dem Kunden erkennbare Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung der Einzelvereinbarung gefährden. Dies gilt insbesondere in denjenigen Bereichen, in denen auch kundenseitige Leistungen erbracht werden müssen (z.B. vorhandene Strom- / Internetanschlüsse, stabile Kamerapodeste, Signalanlieferungen, Beleuchtung etc.).
- 5.3 Die NEP informiert den Kunden über alle technischen Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Lieferungen und Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 5.4 NEP verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Kunden, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung.
- 5.5 Alle von NEP ausgeführten Arbeiten werden nach dem Sicherheitsgrundsatz umgesetzt. Arbeiten welche nicht sicher sind, werden nicht ausgeführt (z.B. Arbeiten in grosser Höhe ohne Sicherung). Flugaufnahmen werden nur realisiert, wenn alle notwendigen Bewilligungen vorliegen und die Wetterlage einen sicheren Flug zulässt. Wenn ein Flug nicht durchgeführt werden kann, werden die effektiv entstandenen Kosten dem Kunden verrechnet. Kann ein Flug aus den oben genannten Gründen nicht durchgeführt werden, hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

6. Beizug von Freelancern, Unterlieferanten und Subunternehmern

- 6.1 NEP darf jederzeit Freelancer, Unterlieferanten und Subunternehmer (hierina auch "Dritte" genannt) zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten beziehen. NEP bleibt gegenüber dem Kunden für das Erbringen der Lieferungen und Leistungen durch Freelancer, Unterlieferanten und Subunternehmer verantwortlich.

- 6.2 NEP ist berechtigt, die für das Projekt von Dritten bezogenen Lieferungen und Leistungen im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Sollten Dritte bei der Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen in Verzug geraten, gelten die Bestimmungen der Ziffer 8.
- 6.3 Wenn der Kunde NEP zum Beizug eines bestimmten Dritten verpflichtet, trägt der Kunde das Risiko einer Nicht- oder Schlechterfüllung der Einzelvereinbarung durch den betreffenden Dritten.

7. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde gibt NEP rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Er stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für NEP unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten sind wesentliche Pflichten des Kunden.
- 7.2 Zu diesen Mitwirkungspflichten zählen unter anderem, dass der Kunde:
 - a) sicherstellt, dass mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend der NEP zur Verfügung stellt;
 - b) NEP die notwendigen Zugänge zu den für die Leistungserbringung notwendigen Infrastrukturen während der ganzen Dauer von Ankunft/Aufbau bis Produktionsende/Abbau gewährt;
 - c) gemäss Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse sorgt und, wenn nötig, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschliesslich Arbeitsmittel, sowie einen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung stellt;
 - d) die von NEP beauftragten Personen über die Lage der Leitungen und Einrichtungen (z.B. Strom, Internet, Signalübergabepunkte) und andere Risikofaktoren bei Anschlussarbeiten in seinen Räumlichkeiten informiert;
 - e) die technische Ausrüstung im Eigentum der NEP oder deren Unterlieferanten und Subunternehmer, die sich im Besitz des Kunden befindet, mit der gebotenen Sorgfalt behandelt und den Ort, an dem die technische Ausrüstung installiert wird, ausreichend schützt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus (z.B. mit Zäunen, Nachtbewachung);
 - f) für eine rechtzeitige elektronische Bereitstellung der Projektinformationen, Pläne und Schemas sowie der Anforderungen zuhänden der NEP sorgt;
 - g) allfällige Störungen NEP unverzüglich schriftlich und mit einer genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme mitteilt;
 - h) für ein zweckdienliches End-User-Training sorgt und die von NEP sowie deren Unterlieferanten und Subunternehmer zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen strikt einhält;
 - i) für eine ausreichende Versicherungsdeckung gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung der von NEP oder von ihren Unterlieferanten und Subunternehmern eingesetzten Betriebsmittel besorgt ist.
- 7.3 Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Kunden werden in den Einzelvereinbarungen aufgeführt.
- 7.4 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände usw.) vom Kunden zu tragen.

8. Verzug

- 8.1 In Einzelverträgen genannte Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich (sog. Richttermine).
- 8.2 Ist die Nichteinhaltung einer als verbindlich vereinbarten Lieferfrist auf Gründen zurückzuführen, welche NEP nicht zu vertreten hat, wird die Frist angemessen verlängert.
- 8.3 Kommt NEP mit der Einhaltung einer verbindlichen Lieferfrist um mehr als vier Tage schuldhaft in Verzug, kann der Kunde ab dem 5. Tag für die Zeit des Verzugs pro Tag 0.5% des Werts der Lieferung und Leistung, mit der sich NEP in Verzug befindet, höchstens jedoch 10% dieses Werts, als pauschalierten Schadenersatz verlangen. Damit sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verzug abgegolten, ausser NEP hätte den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1 NEP erbringt die Leistungen zu den in den Einzelverträgen verabredeten Festpreisen oder, falls entsprechend vereinbart, nach Aufwand.
- 9.2 Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige, schriftliche Vereinbarung netto Erfüllungsort gemäss Ziffer 16 in Schweizer Franken exkl. MWST.
- 9.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung:
 - a. bei Festpreisen auf den Zeitpunkt gemäss Einzelvereinbarung;
 - b. bei wiederkehrenden Vergütungen gemäss Einzelvereinbarung periodisch im Voraus;
 - c. bei Vergütungen nach Aufwand nach Erbringung der Leistung, jedoch spätestens am Ende jedes Kalendernonats.
- 9.4 Jegliche Reklamation hinsichtlich Rechnungen muss schriftlich spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum bei NEP eingehen. Die Reklamation umfasst den Umfang, die Art und die Gründe des Einwands. Wird innerhalb



der 15-tägigen Frist keine Reklamation geltend gemacht, oder ist ein Einwand nicht genügend begründet, gilt die Rechnung als angenommen. Eine Reklamation entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, den Rechnungsbetrag innerhalb der vorgegebenen Frist zu begleichen.

9.5 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Fälligkeitstermine werden in der Einzelvereinbarung festgehalten.

9.6 Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass eine Mahnung seitens NEP erforderlich wäre, und seine sämtlichen Verbindlichkeiten werden sofort fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit acht Prozent (8%) jährlich zu verzinsen. Ein weitgehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

9.7 So lange sich der Kunde in Verzug befindet, ist die NEP zu keiner weiteren Leistung an den Kunden verpflichtet.

9.8 Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht von fälligen Zahlungen, falls er die Lieferung oder Leistung von NEP als mangelhaft erachtet.

10. Annullierung von Aussenproduktionsaufträgen

10.1 Bei Annullierung eines vereinbarten Aussenproduktionsauftrages schuldet der Kunde NEP die Standard Annullierungskosten unter Vorbehalt der Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen:

a. Annullierung bis 4 Wochen vor Beginn des Produktionsauftrages: 25 % des Gesamtbetrages

b. Annullierung bis 10 Tage vor Beginn des Produktionsauftrages: 50 % des Gesamtbetrages

c. Annullierung bis 3 Tage vor Aufbaubeginn: 75 % des Gesamtbetrages

d. Spätere Annullierung: 100 % des Gesamtbetrages

11. Verrechnung

11.1 Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Verrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen.

12. Leistungsänderungen

12.1 NEP und die Kunden können jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen schriftlich beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen dem Kunden zu offerieren. Das Angebot umfasst alle wesentlichen, insbesondere finanziellen und terminlichen Konsequenzen auf die bestehende Einzelvereinbarung.

12.2 Leistungsänderungen werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur entsprechenden Einzelvereinbarung schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen im Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen.

13. Gewährleistung und Mängelrechte

13.1 NEP garantiert für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahmedatum ihrer Lieferungen und Leistungen, dass diese bei vertragsgemäsem Einsatz die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit zum Gebrauch aufheben oder in unzumutbarer Weise einschränken.

13.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Kunde nach Wahl der NEP entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen.

13.3 Schlägt ein Nachbesserungsversuch oder eine Ersatzlieferung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Minderung zu verlangen. Der Minderwert ist begrenzt auf 10 % des Wertes der vom Fehler betroffenen Leistung, bei mehreren Mängeln auf höchstens 10 % der nach der Einzelvereinbarung zu zahlender gesamter vertraglicher Vergütung. Falls die Lieferung und Leistung zum Gebrauch nicht tauglich oder unzumutbar sind, hat der Kunde die Wahl, erneut auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu bestehen oder von der Einzelvereinbarung zurückzutreten. Im letzteren Fall muss die Einzelvereinbarung rückabgewickelt werden bzw. NEP muss die erhaltenen Zahlungen an den Kunden rückvergüten und der Kunde muss, die von NEP geleisteten Lieferungen und Leistungen an sie zurückerstatten. Schadenersatz ist ausser im Fall von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit aufseiten von NEP ausgeschlossen.

13.4 Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung und Leistung eines Freelancers, Unterlieferanten oder Subunternehmens, beschränkt sich die Gewährleistung der NEP gegenüber dem Kunden auf die vertraglichen Gewährleistungsansprüche, die NEP gegen den Freelancer, Subunternehmer und Unterlieferanten zustehen. Falls die Gewährleistung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert wird, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffern 13.1 bis 13.3 gegen NEP.

13.5 Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiss, äussere Einwirkungen oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit den Kunden ein Verschulden am Mangel trifft, insbesondere wenn der Kunde AV-Technik oder Software und Prototypen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt und der Kunde nicht nachweisen kann, dass diese Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht erschwert wird. Ausserdem entfällt die Gewährleistung, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 7 nicht ordnungsgemäss erfüllt.

13.6 Mängelrügen sind mit einer vollständigen und nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzuferntiger schriftlicher Aufzeichnungen oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu erheben. Kann ein Mangel von NEP

nicht nachvollzogen werden, schuldet der Kunde den von NEP aufgetragenen und dem Kunden in Rechnung zu stellendem Aufwand.

13.7 Treten im Bereich von HF-Übertragungen Störungen auf, ist NEP dafür nicht haftbar, sofern keine Grobfahrlässigkeit oder Fehlbedienung seitens NEP nachweisbar ist. Dies gilt im Besonderen für Funkmikrofone, Drahtlose Videoübertragungssysteme, Funk-Intercom, Satellitenübertragungen, 3G/4G/5G Übertragung Systeme.

14. Haftung

14.1 NEP haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern NEP ein Verschulden nachgewiesen wird. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Datenverlust und für Schäden aus verspäteter Lieferung oder Leistung etc. wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 NEP haftet nicht für Schäden, die auf Softwarefehler oder Computerviren zurückzuführen sind.

14.3 NEP haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemässe Behandlung oder unerlaubte Benützung des Vertragsgegenstandes, auf eine Verletzung einer Einzelvereinbarung oder der vorliegenden AVB durch den Kunden, insbesondere auf die Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziffer 7 AVB zurückzuführen sind.

14.4 Bei einem Datenverlust haftet NEP entsprechend Ziffern 14.1 und 14.2 nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf 10% des Vertragswertes der jeweiligen Einzelvereinbarung.

14.5 Die Haftung ist auf den tatsächlich eingetretenen Schaden pro Einzelvereinbarung jedoch auf maximal 10% des Vertragswertes beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vonseiten NEP.

15. Schutzrechte

15.1 Alle vorbestehenden sowie die bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der von NEP hergestellten Individualsoftware, einschliesslich Quellcode und Programmbeschreibungen, und die Rechte an den von NEP entwickelten Ideen, Designs, Layouts, Grafiken, Methoden, Konzepten, Prototypen sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern stehen ausschliesslich NEP zu, soweit nichts Abweichendes in der Einzelvereinbarung vereinbart wurde.

15.2 Urheberrechte von audiovisuellen Produktionen gehen automatisch mit Begleichung der Schlussrechnung der NEP an den Kunden über.

15.3 NEP sichert dem Kunden nach bestem Wissen zu, dass sie mit ihren Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

15.4 Der Kunde ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der Lizenzvorschriften aller direkt durch ihn eingesetzten Musik (SUISA / GEMA), Software, Software-Tools und Betriebssysteme.

16. Erfüllungsort, Übergang von Nutzen und Gefahr

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der NEP ist der in der Einzelvereinbarung vereinbarte Lieferort. Wurde keine Vereinbarung in der Einzelvereinbarung getroffen, gilt das Domizil des Kunden in der Schweiz als Erfüllungsort, oder, bei Fehlen eines solchen, der Sitz der NEP.

16.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung am Erfüllungsort auf den Kunden über.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

17.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich der Unterlagen und Datenträger, die ihnen im Zusammenhang mit einer Einzelvereinbarung bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen. Als vertrauliche Daten gelten auch Analysen, Zusammenfassungen und Auszüge, welche auf der Grundlage von vertraulichen Daten erstellt wurden. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss (d.h. in der Angebotsphase) und auch während 5 Jahren nach Beendigung einer Einzelvereinbarung bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten.

17.2 NEP darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen Freelancern, Unterlieferanten und Subunternehmern bekannt geben.

17.3 Werbung und Publikationen einer Vertragspartei, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Darunter fällt insbesondere die Veröffentlichung von Projekt- und Kundendaten zu Referenzzwecken, namentlich auf der Homepage einer Vertragspartei sowie in Printmedien.

17.4 Der Kunde verpflichtet sich, während der Gültigkeit einer Einzelvereinbarung sowie innerhalb von drei Monaten nach dessen Beendigung, die von NEP in dieser Einzelvereinbarung beigezogenen Freelancer, Unterlieferanten und Subunternehmer weder direkt noch indirekt zu beschäftigen und/oder zu beauftragen.

17.5 Verletzt eine Vertragspartei oder ein von ihr beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen Vertragspartei eine Konventionalstrafe, sofern ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Diese beträgt pro Fall 10% der im Einzelvertrag vereinbarten Vergütung.



höchstens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1 Sämtliche durch NEP produzierten oder von Dritten zum Zwecke der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingekauften Sach- und Dienstleistungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der NEP. Dies gilt auch für die Urheberrechte von produziertem Audio/Video Content (Ziffer 15.2).

18.2 NEP ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt in öffentlichen Registern eintragen zu lassen. Soweit für die Eintragung eine schriftliche Erklärung des Kunden erforderlich ist, ist dieser verpflichtet, eine solche abzugeben.

II. Besondere Bestimmungen für den Kauf und die Lieferung von AV-Technik und Software Lizenzen

19. Eigentumsvorbehalt

19.1 Kauft der Kunde von NEP AV-Technik, verbleibt diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der NEP.

20. Eingangsprüfung

20.1 Der Kunde prüft die AV-Technik sofort nach der Lieferung, respektive nach erfolgter Installation durch NEP und zeigt ihr festgestellte Mängel umgehend schriftlich an.

20.2 Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit erfolgter Installation, respektive der Entgegennahme der Lieferung durch den Kunden, beziehungsweise bei Mängeln, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, seit deren Entdeckung verwirkt.

21. Lieferung und Gefahrenübergang

21.1 Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk der NEP in Volketswil. Die Kosten für den Transport inkl. Transportbehälter, Paletten und sonstiges Verpackungsmaterial werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

21.2 Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk der NEP auf den Kunden über. Im Falle eines Annahmeverzuges durch den Kunden wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert, womit die Lieferpflicht der NEP als erfüllt gilt.

22. Umfang der Software Lizenzrechte

22.1 Der Kunde erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der von NEP zur Verfügung gestellten Software, ohne Einräumung von Urheberrechten, in dem in den Einzelvereinbarungen umschriebenen Umfang auf der in den Einzelvereinbarungen bezeichneten

22.2 AV-Technik. Es besteht kein Recht auf Auslieferung, Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung des Quellcodes der Software, selbst wenn sich dieser – aus welchen Gründen auch immer – im Besitz des Kunden befindet.

22.3 Sind für den Kunden erkennbar Lizenzen von Dritten Teil der Leistungen der NEP, anerkennt der Kunde die diesen Lizenzen zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. NEP lässt dem Kunden die Nutzungs- und Lizenzbedingungen von Dritten zur Kenntnisnahme zukommen.

III. Besondere Bestimmungen für die Miete von AV-Technik

23. Eingangsprüfung

23.1 Der Kunde hat die AV-Technik bei deren Übergabe sofort auf Funktion und Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch zu prüfen und NEP festgestellte Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Übliche Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.

23.2 Die Mängelrechte sind spätestens mit Ablauf von 5 Tagen seit der Übergabe der AV-Technik an den Kunden verwirkt.

24. Eigentum an der AV-Technik

24.1 Die vermietete AV-Technik verbleibt samt Zubehör im Eigentum der NEP.

24.2 Der Kunde ist zum sorgfältigen Umgang mit der ihm überlassenen AV-Technik verpflichtet, insbesondere haftet er in jedem Falle für den Zufall.

24.3 Dem Kunden ist untersagt, die AV-Technik an Dritte weiterzugeben oder weiter zu vermieten.

24.4 Dem Kunden ist untersagt, Veränderungen oder Softwareanpassungen (Firmware) an der AV-Technik vorzunehmen. Insbesondere ist es ihm untersagt, von NEP an der Mietsache angebrachte Werbe- oder Firmenbeschriftungen abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.

24.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die gemietete AV-Technik zur vertraglich vereinbarten Zeit und am vertraglich vereinbarten Ort auf eigene Kosten und eigene Gefahr NEP zurückzugeben.

24.6 Ist die gemietete AV-Technik innerhalb dieser Frist nicht unbeschädigt bei NEP eingetroffen, kann NEP den Kunden unter Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen schriftlich mahnen. Während der Nachfrist schuldet der Kunde einen Mietzins für jeden angebrochenen Tag gemäss den in der Einzelvereinbarung vereinbarten Tagessätzen ohne Nachweis eines Schadens durch NEP. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist ist NEP berechtigt, dem Kunden den aktuellen Marktpreis einer neuwertigen AV-Technik nebst Umtrieben in Rechnung zu stellen.

25. Haftung

25.1 Der Kunde haftet für jede Beschädigung und jeden Mangel an der AV-Technik, welche bei der Abnahme gemäss Ziffer 23.1 nicht angezeigt wurde. Er haftet ebenfalls für den Verlust oder Untergang der AV-Technik. Der Kunde

schuldet NEP in diesen Fällen neben dem vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert auch den weiteren Schaden, welcher NEP entsteht.

25.2 Der Kunde hat die gemietete AV-Technik im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu versichern.

26. Annullierung der Miete von AV-Technik

26.1 Bei Annullierung eines vereinbarten Mietverhältnisses schuldet der Kunde NEP die Standard Annullierungskosten unter Vorbehalt der Geltendmachung darüberhinausgehenden Schadens gemäss folgenden Ansätzen.

- a. Annullierung bis 3 Wochen vor Mietbeginn: 20 % des Gesamtmietbetrages
- b. Annullierung bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtmietbetrages
- c. Annullierung bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75 % des Gesamtmietbetrages
- d. Spätere Annullierung: 100 % des Gesamtmietbetrages

27. Beendigung des Vertragsverhältnisses

27.1 Bei Beendigung von Einzelvereinbarungen kann NEP sämtliche von ihr im Rahmen der Einzelvereinbarungen vermietete AV-Technik und Software und anderen Betriebsmittel zurücknehmen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen

28. Umfang von Wartung und Pflege

28.1 Die Wartung von AV-Technik umfasst die Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Nicht unter Wartungsleistungen fallen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Verbrauchs- und Verschleisstteilen.

28.2 Die Pflege von NEP eigener Software umfasst die Beratung im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, die Behebung von Programmfehlern, sowie die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme. Funktionelle Erweiterungen können kostenpflichtig sein. Für von Dritten gelieferte Software gelten dessen Bestimmungen für Unterhalt und Pflege.

28.3 Alle im Wartungs- oder Servicevertrag eingeschlossenen Geräte sind in eine Inventarliste aufzunehmen.

28.4 NEP übernimmt die Feststellung von Fehlern der Software und die Behebung dieser Fehler, so dass die Software, die im Lizenzvertrag zwischen NEP und dem Kunden vereinbarten Leistungen erbringt. Soweit NEP nicht Lizenzgeber der Software ist, legen NEP und der Kunde den Stand der Software bei Abschluss der Einzelvereinbarung in Form eines Statusberichts fest, der die Grundlage für die spätere Feststellung eines Fehlers sein wird.

28.5 Hat sich beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten ergeben, dass die Störung nicht durch die von NEP gewarteten AV-Technik oder gepflegten Software verursacht worden sind, werden die Leistungen separat verrechnet.

29. Ausführung

29.1 NEP klärt den Kunden nach bestem Wissen über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.

29.2 Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Kunde NEP mitzuteilen, ob eine geeignete Datensicherung durchgeführt worden ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Datensicherung liegt allein beim Kunden.

29.3 NEP haftet, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden infolge von Betriebsunterbrüchen der AV-Technik oder Software während der Wartungs- und Pflegearbeiten.

30. Updates und Releases

30.1 NEP stellt dem Kunden im vertraglichen Umfang die Anpassungen (Updates) und die Weiterentwicklungen (Releases) der Programme (neue Releases, Versionen, Masterreleases, Modifikationsreleases und Patches) zu. Die Nutzungsrechte richten sich nach den Bestimmungen von Ziffer 22.

30.2 Der Kunde verpflichtet sich, die von NEP herausgegebenen Updates und Releases zu installieren. Werden die Updates und Releases nicht innert angemessener Frist installiert, schliesst NEP jegliche Haftung in Bezug auf die gelieferte Software und AV-Technik aus. Zudem kann NEP die Pflege der Software bis nach erfolgter Installation der Updates und Releases einstellen. Allfällige daraus entstehende Aufwendungen trägt der Kunde.

V. Schlussbestimmungen

31. Vertragsdauer und Kündigung

31.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Einzelvereinbarung, welche mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft tritt.

31.2 Eine Einzelvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

31.3 NEP kann ihre Dienstleistungen einstellen oder den Vertrag ganz oder in Teilen mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen, namentlich wenn:

- a. der Kunde Dienstleistungen der NEP für rechtswidrige Handlungen benützt;
- b. der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, obwohl er hierzu von NEP durch eingeschriebenen Brief mit einer Fristansetzung von mindestens 5 Tagen ermahnt wurde;

- c. der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Konkurs- oder Nachlassstundungsverfahren eröffnet wird.
- 31.4 Die ordentliche oder ausserordentliche Kündigung einer Einzelvereinbarung hat mangels anderer Abrede nicht auch die Beendigung anderer Einzelvereinbarungen zur Folge, auch wenn diese von der aufgelösten Einzelvereinbarung abhängen.
- 32. Höhere Gewalt**
- 32.1 Die Vertragsparteien sind nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind (sog. Höhere Gewalt). Weltweite Pandemien gelten nicht als Höhere Gewalt.
- 32.2 Wenn eine Vertragspartei einen Fall von Höherer Gewalt feststellt, wird sie die andere Vertragspartei so bald wie möglich informieren und ihr die genauen Umstände des Falls der Höheren Gewalt mitteilen.
- 32.3 Wenn der Fall von Höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Vertragspartei die betroffene Einzelvereinbarung auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, an dem die Einzelvereinbarung Vertrag endet.
- 33. Abtretung, Übertragung, Verpfändung**
- 33.1 Eine Vertragspartei darf ihre Rechte und Pflichten aus einer Einzelvereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.
- 34. Unabhängige Vertragspartner**
- 34.1 Dieser Vertrag begründet keine Joint-Venture-Verbindung oder einfache Gesellschaft zwischen den Vertragsparteien und macht keine Vertragspartei zum Arbeitnehmer, Vertreter oder Agenten der anderen Vertragspartei.
- 35. Salvatorische Klausel**
- 35.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AVB als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so gut wie möglich gerecht wird.
- 36. Schriftform**
- 36.1 Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien (Angebote, Annahmen, Bestellungen, Einzelvereinbarungen, etc.) sowie Änderungen und Ergänzungen derselben sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden. Unterschriften, die als PDF-Datei geleistet und per E-Mail zugestellt werden, können nach entsprechender Absprache der Vertragsparteien der Schriftform gleichgesetzt werden.
- 36.2 Im Übrigen ist die Verwendung von E-Mails zugelassen.
- 37. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 37.1 Diese AVB und die Einzelvereinbarungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsbestimmungen (Internationales Privatrecht) und des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 37.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der NEP Switzerland AG in Volketswil.